

§ 1 Maßgebende Bedingungen und Bestellungen

(1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Kölle GmbH gelten für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

(2) Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten sind – auch wenn wir ihnen nicht widersprechen – hiermit ausgeschlossen. Insbesondere gilt die widerspruchslose Entgegennahme von Ware oder Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen, auf denen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten wiedergegeben sind, nicht als Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen sind durch die Ausführung unserer Bestellung endgültig vereinbart.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, sich über unsere Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt zu erklären. Nach Ablauf der Frist gilt die Bestellung vollumfänglich als verbindlich angenommen.

(4) Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

§ 2 Rechte des Bestellers

(1) Wir können bis 4 Wochen vor der Lieferung schriftlich Änderungen des Vertragsprodukts sowie des Lieferorts und/oder des Liefertermins verlangen, es sei denn, diese wären für den Lieferanten nicht zumutbar. Sofern der Lieferant die gewünschten Änderungen für nicht zumutbar hält und/oder dafür eine zusätzliche Vergütung und/oder eine Verlängerung vereinbarter Termine beanspruchen möchte, hat er uns dies innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die gewünschte Änderung als vereinbart und ist vom Lieferanten ohne zusätzliche Vergütung und ohne Verlängerung der vereinbarten Fristen auszuführen.

(2) Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrags vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit wird vermutet, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit durch eine unabhängige Wirtschaftsauskunft als Hoch oder schlechter bewertet wird oder wenn ein Kreditversicherer eine nicht bloß geringfügige Limitanpassung für den Lieferanten vornimmt. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis sowie die darin festgelegte Währung sind bindend, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen wegen gestiegener Kosten sind ausgeschlossen, wenn keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Verpackung mit ein. Wir sind grundsätzlich immer zur kostenlosen Rückgabe der Verpackung berechtigt.

(3) Wir bezahlen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, den Kaufpreis binnen 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt (mit allen geforderten Unterlagen) mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(5) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Fracht- und sonstigen Nebenkosten an die von uns angegebene Empfangsstelle.

(6) Die Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

§ 4 Liefertermin und Lieferfristen

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns bzw. Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung nach Abnahme und Freigabe durch uns.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben von einer solchen Mitteilung unberührt.

(3) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist. Andernfalls behalten wir uns die Geltendmachung unserer vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche vor.

§ 5 Lieferverzug

(1) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Ablieferung bei uns. Erst zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf uns über.

(2) Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswerts der verspäteten Lieferung pro vollendetem Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Unsere weitergehenden Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt.

(3) Ist in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden, so sind wir berechtigt, auch diesen übersteigenden Verzugsschaden geltend zu machen.

(4) Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs schulden, sofern diese nicht unüblich sind oder wir den Lieferanten über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben.

(5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 REACH-Verordnung und RoHS-Klausel

(1) Der Lieferant hält die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert er zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Es besteht von unserer Seite aus keine Verpflichtung, im Rahmen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder die im Anhang XVII der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch uns erforderlich. Der Lieferant stellt uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Verordnung EG Nr. 1907/2006 frei und entschädigt uns für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder damit zusammenhängen.

(2) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Lieferant stellt uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die „RoHS“ EU-Richtlinie 2011/65/EU oder gegen andere gesetzliche Regelungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) sowie der Bundesrepublik Deutschland frei und entschädigt uns für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der genannten Vorschriften durch den Lieferanten entstehen oder damit zusammenhängen.

(3) Dies gilt gleichermaßen uneingeschränkt für weitere gesetzliche Regelungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) sowie der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Materialien, Inhaltsstoffe und mögliche Einschränkungen sowie Verbote dazu, verpflichtende Meldungen sowie Eintragungen in bestimmte Registaturen.

§ 7 Sorgfaltspflichten in den Lieferketten

(1) Der Lieferant hat die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen jederzeit zu erfüllen und uns auf Anfrage in angemessener Zeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen zu ermöglichen. Hierbei verweisen wir insbesondere auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in seiner aktuellen Fassung.

(2) Maßnahmen, die wir zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen ergreifen, hat der Lieferant – soweit ihm nicht unzumutbar -zu dulden und uns dabei zu unterstützen.

(3) Der Lieferant stellt sicher und bestätigt, dass keine Materialien und Waren geliefert werden, welche „conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank-Act Gesetzes sowie der geltenden EU-Verordnung 2017/821 beinhalten. Sollte der Lieferant das Vertragsprodukt oder Teile bzw. Inhaltsstoffe davon durch Dritte herstellen, gelten die Bestimmungen ebenfalls vollumfänglich.

(4) Ferner verweisen wir auf unseren Verhaltenskodex [Unternehmenskodex.pdf](#) ([koelle-gmbh.de](#)) und erwarten dahingehend die verpflichtende Einhaltung durch alle unsere Geschäftspartner.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsprodukte nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. Urheber- Patent- und andere Schutzrechte, in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Dem Lieferanten steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt). Sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere einem verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalt, wird hiermit widersprochen.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Sämtliche Unterlagen (dazu zählen u.a. Zeichnungen, Modelle, Daten, Abbildungen, Berechnungen sowie auch Muster) und Kenntnisse, welche der Lieferant aus der Geschäftsverbindung mit uns erhält, dürfen ausschließlich für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich der strikten Geheimhaltung. Die Verpflichtung beginnt jeweils mit dem erstmaligen Erhalt der Unterlagen und Kenntnisse und endet 5 Jahre nach dem Ende der Geschäftsbeziehung. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, längstens jedoch 2 Jahre nach dem letzten Einsatz, sendet der Lieferant alle Unterlagen aufforderungslos an uns zurück. Etwaige Vervielfältigungen sind entsprechend zu vernichten. Das Aufbewahren und Sichern von Kopien oder Duplizierungen ist strikt untersagt.

§ 11 Beistellung von Teilen und Werkzeugen

(1) Sofern Teile zur Weiterbe- und / oder -verarbeitung dem Lieferanten beigelegt werden, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns nach unserer Bestimmung vorgenommen. Beschädigt der Lieferant diese Teile, so hat er das Recht der Nachbesserung. Können die Teile nicht gleichwertig nachgebessert werden, so verpflichtet sich der Lieferant zum Schadensersatz. Dasselbe gilt bei Verlust dieser Teile.

(2) Führt die Weiterbe- und/oder -verarbeitung zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Lieferanten anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant den Miteigentumsanteil für uns.

(3) Wenn unsere Werkzeuge / Vorrichtungen o.ä. dem Lieferanten zur Fertigung von Teilen daraus beigelegt werden, so hat er die Sorgfaltspflicht gegenüber diesen Werkzeugen / Vorrichtungen. Des Weiteren behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Für Beschädigungen oder Verlust gelten die Regelungen zu den beigelegten Teilen entsprechend. Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge / Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Teile einzusetzen. Ein Weiterverkauf an Dritte ist generell untersagt. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge / Vorrichtungen mit einem Hinweis auf das Eigentum der Kölle GmbH zu versehen. Ferner sind diese gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigungen jeglicher Art entsprechend kostenfrei für uns zu lagern und versichern. Wir behalten uns vor, dies entsprechend zu kontrollieren.

(4) Etwaige Störfälle jeglicher Art hat uns der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 12 Prüfung und Qualität gelieferter Ware

(1) Lieferungen/Leistungen müssen in jeder Hinsicht den vereinbarten technischen Daten und der sonstigen Beschaffenheitsvereinbarung entsprechen. Sie dürfen außerdem nicht gegen die Bestimmungen der Unfallverhütungs- und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, gegen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie gegen die einschlägigen Regeln und Erfordernisse von Fachverbänden pp. für Liefergegenstände/Leistungen der bestellten Art verstoßen.

(2) Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die in unserem Wareneingang ermittelten Werte verbindlich.

(3) Nach Eingang der bestellten Ware wird diese unverzüglich auf offensichtliche Mängel, Identitätsabweichungen, Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

(4) Mängel daraus werden dem Lieferanten innerhalb von acht Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung angezeigt, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb dieser Frist genügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(5) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten sowie unsererseits entstandene Aufwendungen einschließlich etwaiger Prüf- und Sortierkosten zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Wir sind ferner berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht (z.B. Lieferverpflichtung gegenüber unseren Kunden).

(6) Wenn wir in Folge eines Sach- oder Rechtsmangels zum Schadensersatz oder zum Rücktritt berechtigt sind, können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 5% des Netto-Bestellwerts verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden infolge des Mangels überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die angesetzte Pauschale.

§ 13 Mängelansprüche

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

(2) Für das reparierte oder ausgetauschte Vertragsprodukt oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung eines Rechtsstreits nacherfüllt.

§ 14 Ursprungsnachweise

(1) Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innerschweizerischen Lieferungen. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme dieses Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EG Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001, bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, uns den Schaden zu ersetzen, der dieser dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

§ 15 Gerichtsstand- Erfüllungsort

(1) Sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Unabhängig vom Sitz des Lieferanten gilt zwischen den Parteien ausschließlich das deutsche Recht. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.